

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Dezember 2014

### **1282. Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG (Neuerlass, Vernehmlassung, Ermächtigung)**

#### **1. Ausgangslage und Auftrag**

Die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) änderte die Rahmenbedingungen für Spitäler in der Schweiz ab dem 1. Januar 2012 grundlegend. Für den Kanton als Spitaleigentümer ergab sich daraus die Notwendigkeit, die Positionierung seiner Spitäler im neuen Spitalversorgungsumfeld zu überprüfen. Der Regierungsrat hat dies bereits in seiner Weisung zum Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011 (SPFG; LS 813.20) festgehalten (vgl. Vorlage 4763, S. 53). Im Weiteren hat er die Notwendigkeit der Prüfung der Positionierung der kantonalen Spitäler und insbesondere der kantonalen psychiatrischen Kliniken auch in den Richtlinien der Regierungspolitik 2011–2015 dargelegt.

Der Kanton Zürich betreibt heute drei psychiatrische Kliniken, die als Stellen der Gesundheitsdirektion geführt werden. Es sind dies die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw). Der aus der Zusammenlegung des Psychiatriezentrums Hard und der Integrierten Psychiatrie Winterthur hervorgegangene Betrieb ipw ist in erster Linie der psychiatrische Grundversorgung von Stadt und Region Winterthur sowie des Zürcher Unterlands verpflichtet.

Eine Prüfung der Situation der psychiatrischen Kliniken vor dem Hintergrund des neuen Spitalversorgungsumfelds zeigte, dass sowohl hinsichtlich unternehmerischer Freiheiten der Kliniken wie auch der teilweise widersprüchlichen Rollen und Aufgaben des Kantons ein Handlungsbedarf besteht. Im heutigen, mehr vom Wettbewerb geprägten Spitalumfeld können Kliniken langfristig nur erfolgreich bestehen, wenn sie in der Lage sind, rasch und flexibel gemäss ihrer Unternehmensstrategie auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Dazu brauchen sie einen ausreichenden unternehmerischen Spielraum. Zur Entflechtung der Rollenkonflikte des Kantons ist ein mittelfristiger Rückzug aus der Eigentümerrolle bei nicht universitären Spitälern angebracht. Diese Anliegen können einzig mit einer Verselbstständigung erfüllt werden. Die Entscheidungskriterien und grundsätzlichen Festlegungen zu Auslagerun-

gen aus der Zentralverwaltung hat der Regierungsrat in seinen Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 (PCG-Richtlinien) festgehalten.

Der Kantonsrat überwies dem Regierungsrat am 27. Juni 2011 die Motion KR-Nr. 201/2010 betreffend Verselbstständigung der Psychiatrie zur Berichterstattung und Antragstellung. Der Regierungsrat wird damit beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesrevision zu unterbreiten, welche die Ausgliederung der kantonalen psychiatrischen Kliniken und deren Überführung in eine rechtlich selbstständige Organisation zum Inhalt hat. Der Kantonsrat erstreckte die Frist zur Antragstellung bis zum 31. Mai 2015.

Der Regierungsrat legte in der Folge die Grundsätze für die Verselbstständigung der psychiatrischen Kliniken fest (RRB 705/2014). Er beauftragte die Gesundheitsdirektion unter anderem, einen Entwurf für eine Gesetzesvorlage für die Verselbstständigung der ipw auszuarbeiten, wobei in Anwendung der PCG-Richtlinien des Regierungsrates die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft vorzusehen sei.

## **2. Eckwerte der geplanten Regelung**

Der Entwurf des Gesetzes über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG (ipw AG) sieht die Umwandlung der heutigen Amtsstelle gemäss Fusionsgesetz (FusG) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Schweizer Obligationenrecht (OR) vor. Mit der Rechtsform ändert sich auch das Verhältnis zwischen der ipw und dem Kanton grundlegend, auch wenn der Kanton zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft vorerst alleiniger Eigentümer ist. Die künftige Steuerung einer als Beteiligung des Kantons geführten ipw AG ist im Gesetzesentwurf nach Massgabe der Richtlinien des Regierungsrates über die Public Corporate Governance des Kantons Zürich (PCG-Richtlinien) geregelt.

Die Aktionärsrechte sollen durch den Regierungsrat wahrgenommen werden. Grundlage dazu ist eine Eigentümerstrategie für die ipw AG, die der Regierungsrat gestützt auf § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung erlassen wird.

Das Personal der ipw AG wird nach Arbeitsvertragsrecht gemäss OR angestellt. Dies ermöglicht es dem Spital, auch in Zeiten des Fach- und Hilfskräftemangels auf dem Arbeitsmarkt als wettbewerbsfähiger Arbeitgeber aufzutreten. Während einer Übergangszeit von zwei Jahren sollen im Interesse eines kontinuierlichen Übergangs der bestehenden Arbeitsverhältnisse die zentralen bisherigen Anstellungsbedingungen beibehalten werden.

Die bauliche Infrastruktur soll die ipw AG eigenverantwortlich und zugeschnitten auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgestalten können. Zu diesem Zweck werden der ipw AG an den Grundstücken zweckgebundene Baurechte eingeräumt. Die Bauten und Mobilien auf den baurechtsbelasteten Grundstücken werden der ipw AG zu Eigentum übertragen.

Die Berichterstattung der ipw AG wie auch ihr Risikomanagement und ihr internes Kontrollsystem erfolgen nach den aktienrechtlichen und branchenspezifischen Vorgaben. Die Regelung der kantonsinternen Handhabung der Berichterstattung orientiert sich an den PCG-Richtlinien des Regierungsrates.

### **3. Vernehmlassung**

Die Gesundheitsdirektion ist zu ermächtigen, den Entwurf der Gesetzesvorlage für die Umwandlung der heutigen Amtsstelle ipw in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft zusammen mit den Erläuterungen, dem Entwurf der Gründungsstatuten und dem Entwurf der Eigentümerstrategie für die ipw AG in die Vernehmlassung zu geben.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, die Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG durchzuführen.

II. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**